

Ein Affenvideo unter Zensur

Ein vom ZDF ausgestrahltes Video über den Umgang mit Affen in einem Tierversuchslabor darf in der Schweiz nicht gezeigt werden. Zu Unrecht, wie Rechtsprofessor Franz Riklin meint.

Von **Felix Maisie**

Von einer «schockierenden Zensur», die in der Schweiz noch weiter gehe als in Deutschland, sprach der deutsche Journalist Friedrich Mülln in Basel. Er hatte dort zusammen mit der Aktionsgemeinschaft Schweizer Tierversuchgegner (AGSTG) an einer Kundgebung zum internationalen Tag des Versuchstiers sein heimlich aufgenommenes Video über die Behandlung von Affen in einem Labor der Firma Covance im deutschen Münster zeigen wollen. Das Bezirksgericht im thurgauischen Mönchwilien kam ihm zuvor: Es erliess am 7. April eine superprovisorische Verfügung gegen die Vorführung. Der AGSTG und dem Thurgauer Tierschützer Erwin Kessler, der das Video auf seiner Internet-Homepage zeigte, wurde darüber hinaus verboten, ehr- und persönlichkeitsverletzende Äusserungen über die Firma Covance zu verbreiten.

«Das Videomaterial wurde illegal hergestellt und in manipulativer Weise zusammengestellt», sagt Friedhelm Vogel, Geschäftsführer von Covance Deutschland. «Die Ausstrahlung der Bilder verletzt das Persönlichkeitsrecht unseres Unternehmens sehr stark. Deshalb gehen wir juristisch gegen die Weiterverbreitung der Bilder vor.»

Legitimes öffentliches Interesse

In einem juristischen Kurzgutachten kommt der renommierte Freiburger Straf- und Medienrechtsspezialist Franz Riklin jetzt zu einem anderen Schluss. Für ihn ist das Vorführverbot des Videos ein Eingriff in die von der Verfassung geschützte Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit. An der Publikation der Bilder aus dem Labor bestehe ein legitimes öffentliches Interesse, so Riklin. Die betroffene Firma könne kein gleich schützenswertes Gegen-

interesse geltend machen.

Das befand auch das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das die Bilder aus dem Tierversuchslabor im letzten Dezember zweimal kurz hintereinander ausstrahlte. Eine Reihe weiterer privater TV-Sender folgte. Seither läuft die international tätige US-Auftragsforschungsfirma Covance, die auch für Schweizer Pharmafirmen arbeitet, juristisch gegen die Weiterverbreitung der Bilder Sturm. Nicht ohne Grund: Die Aufnahmen zeigen nämlich, wie brutal einzelne Labormitarbeiter mit den Versuchsaffen umgehen und wie spartanisch die Tiere gehalten sind. Mülln hatte als Hilfstierpfleger fünf Monate im Covance-Labor in Münster gearbeitet und den unschönen Alltag der Affen mit versteckter Kamera dokumentiert. 1000 Affen verbraucht das Labor jährlich für seine Auftragsforschungen.

Schockierende Bilder

Nicht nur ein Millionenpublikum vor dem Fernsehschirm war über die Bilder des Tierlabor-Wallraffs geschockt. Auch das nordrhein-westfälische Umwelt- und Landwirtschaftsministerium trat auf den Plan und forderte von der Firma unter anderem eine permanente Videoüberwachung der Affenlabors. Dagegen zog Covance erfolgreich vor Gericht und erreichte, dass sofortige Massnahmen ausblieben. Die Staatsanwaltschaft in Münster stellte die eingeleiteten Ermittlungen gegen die Firma inzwischen ein. Mehrere Verfahren sind aber noch hängig. Mit

einstweiligen Verfügungen schaffte es die Firma auch in Deutschland, öffentliche Vorführungen des Affenvideos zu unterbinden. Im Internet sind die Aufnahmen aber immer noch zu finden, derzeit auch wieder auf der Homepage von Kessler.

Test für Informationsfreiheit

In Deutschland ist der Fall Covance inzwischen über die Tierversuchsfra-

ge hinaus zu einem Testfall für die Informationsfreiheit geworden. Mitte Juli wird das Landgericht Hamm in Westfalen als zweite

Instanz über das Ausstrahlungsverbot entscheiden. «Ich denke, dass sich die Informationsfreiheit gegenüber den Privatinteressen der Firma durchsetzen wird», sagt Mülln. Der deutsche Bundesgerichtshof hatte vor Jahren die verdeckten Aufnahmen von Günther Wallraff aus der Redaktion des Boulevardblattes «Bild» in einem Grundsatzurteil für legitim erklärt.

Mit dem Kurzgutachten Riklins bekommt die Affäre auch in der Schweiz einen neuen Stellenwert. Die AGSTG und Erwin Kessler haben das Gutachten ihrer Einsprache gegen die superprovisorische Verfügung des Bezirksgerichts Mönchwilien beigelegt. Jetzt ist das Gericht dabei, über eine vorsorgliche Massnahme zu entscheiden; sie könnte das Ausstrahlungsverbot entweder bestätigen oder aufheben. Kessler und die AGSTG werden den Fall auf jeden Fall weiterziehen. «Nur nützt es einem vom Verbot Betroffenen meistens nicht mehr viel, wenn er nach einem langen Rechtsstreit zuletzt Recht behält», sagt Riklin dazu. «Seit der Einführung des Gegendarstellungsrechts vor knapp 20 Jahren ist deshalb bei periodischen Medien eine präventive Zensur über vorsorgliche Massnahmen kaum mehr zu rechtfertigen.»



Franz Riklin.